



GEM. BBAUG. §5		
2(1)	AUFGESTELLT DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.4.1968	1. ÄNDERUNG 20. März 1974 <i>Göppert</i> Bürgermeister
2(6)	OFFENGELEGT VOM 16. April 1973 BIS 17. Mai 1973	<i>Göppert</i> Bürgermeister
10	ALS SATZUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VON WALLAU AM 12. Juni 1973 BESCHLOSSEN	<i>Göppert</i> Bürgermeister
11	GENEHMIGT AM DARMSTADT, DER REGIERUNGSPRÄSIDENT	Genehmigt mit Vfg. vom 28. NOV. 1973 Az. V/3-61 d 04/01 Darmstadt den 28. NOV. 1973 Der Regierungspräsident Im Auftrag
12	OFFENTLICH AUSGELEGT VOM 02.01.74 BIS 17.01.74	
GEM § 1(2) PLAN-ZEICHEN-VERORDNUNG	ES WIRD BESCHIEBIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTS-KATASTERS ÜBEREINSTIMMEN	

- PLANZEICHEN:
- STRASSENBEGLEITGRÜN MIT ANPFLANZUNG VON BÄUMEN
 - OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
 - ÜBERBAUBARE FLÄCHE
 - RAUGRENZE
 - OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - GE GEWERBEBEBIET
 - II HÖCHSTZAHL DER GESCHOSSE
 - 0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - (1,6) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - STELLUNG DER GEBÄUDE
 - GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, SOWEIT NICHT DURCH OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN GETRENNT
 - GRENZE 1. ÄNDERUNG

WEITERE FESTSETZUNGEN:

1.0 IM GEWERBEBEBIET SIND NACH §8(3)1. BAUNVO WOHNUMGEN ZULÄSSIG.

2.0 GEBÄUDEHÖHE: MAX 8,0m, GEMESSEN VON DER MITTLEREN HÖHE DES ANGESCHNITTENEN NATÜRLICHEN GELÄNDES AUS.

GEÄNDERT ERGÄNZT

Durch Bebauungsplan Nr. 17 2. Änderung

Rechtskraft am: 17.11.74

Rechtskräftig am 18.01.74